

**Lesefassung**  
**Gebührensatzung zur Brauchwassersatzung für das Industriegebiet Kindel**  
**(GS-BWS-Kindel) des**  
**Trink- und Abwasserverbandes Eisenach-Erbstromtal**

Unter Bezugnahme auf die §§ 20 Abs.2, 37 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), die §§ 2,12,14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und die am 01.01.2003 in Kraft getretene Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Trink- und AbwasserVerband Eisenach-Erbstromtal (TAV) folgende Gebührensatzung zur Brauchwassersatzung für das Industriegebiet Kindel:

**§ 1 Abgabenerhebung**

- (1) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Grundgebühren und Verbrauchsgebühren für die Benutzung der Brauchwasserversorgungsanlage für das Industriegebiet Kindel.
- (2) Der Verband macht ferner Erstattungsansprüche für Maßnahmen an Grundstücksanschlüssen geltend, soweit diese nicht Bestandteil der öffentlichen Brauchwasserversorgungsanlage sind.

**§ 2 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, ist dem Verband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der jeweiligen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer oder Erbauberechtigter des Grundstücks ist.

**§ 3 Gebührenerhebung**

Der Verband erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 12 Abs. 2 und 3 ThürKAG Grundgebühren und Verbrauchsgebühren für die Benutzung der Brauchwasserversorgungsanlage für das Industriegebiet Kindel.

**§ 4 Gebührenmaßstab, Gebührensatz**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Brauchwasserversorgungseinrichtung entnommenen Brauchwassers berechnet. Sie beträgt ab dem 01.01.2024

**1,30 €/m<sup>3</sup>** zuzüglich Umsatzsteuer (entspricht 1,39 €/m<sup>3</sup> brutto).

- (2) Der Brauchwasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er wird vom Verband auf der Grundlage vorangegangener oder späterer Ablesungen geschätzt, wenn
- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  - c) der Wasserzähler nicht angezeigt hat oder sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Brauchwasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) bzw. Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet.

Die Grundgebühr für die Benutzung der Brauchwasserver-sorgungseinrichtung beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

| Nenndurchfluss<br>$Q_n$<br>m <sup>3</sup> /Stunde | Dauerdurchfluss<br>$Q_3$<br>m <sup>3</sup> /Stunde | Grundgebühr<br>€/Jahr<br>(netto) | Grundgebühr<br>€/Jahr<br>(brutto) |
|---|--|----------------------------------|-----------------------------------|
| bis $Q_n$ 2,5                                     | $Q_3$ 4  | 181,09                           | 193,77                            |
| bis $Q_n$ 6                                       | $Q_3$ 10   | 434,62                           | 465,04                            |
| bis $Q_n$ 10                                      | $Q_3$ 16   | 724,36                           | 775,07                            |
| bis $Q_n$ 15                                      | $Q_3$ 25   | 1.086,55                         | 1.162,61                          |
| bis $Q_n$ 25                                      | $Q_3$ 40   | 1.810,91                         | 1.937,67                          |
| bis $Q_n$ 40                                      | $Q_3$ 63   | 2.897,45                         | 3.100,27                          |
| bis $Q_n$ 50                                      | $Q_3$ 100  | 3.621,82                         | 3.875,35                          |
| bis $Q_n$ 60                                      | $Q_3$ 100  | 4.346,18                         | 4.650,41                          |

Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler oder Wasseranschlüsse, so wird für jeden Wasserzähler die entsprechende Grundgebühr erhoben. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der notwendig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (4) Die Bruttogebühren ergeben sich aus den Nettogebühren unter Hinzurechnung der Umsatzsteuer, diese wird im Gebührenbescheid gesondert ausgewiesen und kaufmännisch gerundet.

## § 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die erstmalige Grundgebührenschild entsteht nicht vor dem 01.01.2024. Im Übrigen entsteht sie mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.
- (3) Die Grund- und Verbrauchsgebühren werden jährlich festgesetzt. Bei Stilllegung des Anschlusses, Eigentumswechsel bzw. Einleitung eines Insolvenzverfahrens ist der Zeitpunkt der Beendigung bzw. Umstellung des Versorgungsverhältnisses maßgebend. In besonderen Ausnahmefällen, insbesondere bei Zahlungsunfähigkeit und bei Wechsel der Messeinrichtungen (Wasserzähler

gem. § 16 Brauchwassersatzung für das Industriegebiet Kindel), ist der Verband berechtigt unterjährige Abrechnungen vorzunehmen. Die Grund- und Verbrauchsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 6 Vorauszahlungen**

Für die Grund- und Verbrauchsgebühren werden Vorauszahlungen erhoben. Die Vorauszahlungen werden auf der Grundlage der ermittelten bzw. geschätzten Vorjahresabrechnungen erhoben und in 10 gleiche Monatsbeträge aufgeteilt. Die Vorauszahlungen sind von März bis Dezember des laufenden Jahres jeweils bis zum 15. des Monats fällig. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, setzt der Verband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Jahresgesamtgebühr fest.

### **§ 7 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks bzw. Erbbauberechtigter oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschildner.
- (2) Soweit Gebührenpflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

### **§ 8 Mitteilungspflicht**

Die Gebührenpflichtigen haben dem Verband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechende Unterlagen – Auskunft zu erteilen. Gleiches gilt für Veränderungen im Eigentum, Erbbaurecht bzw. des dinglichen Nutzungsrechts.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2005 in Kraft.

Eisenach, 15.07.2005

Trink- und AbwasserVerband  
Eisenach-Erbstromtal

gez. Köckert  
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Geändert durch die mit Beschluss der Versammlung vom 08.12.2015  
folgende 1. Änderungssatzung vom 08.12.2015, in Kraft getreten zum 01.01.2016

Geändert durch die mit Beschluss der Versammlung vom 07.02.2024  
folgende 2. Änderungssatzung vom 14.02.2024, in Kraft getreten zum 01.01.2024